

beider Parteien ein Streitpunkt entschieden, dann ist es ein decisives (decretum decisorium). Solche Decisivdecrete können im Laufe des Prozeßes erlassen werden, sowohl den Prozeß fortleitend, als theilweise entscheidend (interlocutiones mixtae), indem sie entweder einen Punkt bestimmen, der die bedingende Vorbereitung zur Hauptentscheidung bildet (Vorbescheid), oder einen Nebenpunkt der Hauptsache inzwischen decidiren (Zwischenbescheid). Wird durch das Decisivdecret die Hauptsache selbst direct und definitiv entschieden und bestimmt, ob die vom Kläger beantragte Anerkennung seines Rechtes und die Verurtheilung des Gegners sofort stattfinden könne oder abzuweisen sei, so heißt es Haupterkenntniß oder Urtheil (sententia definitiva). — Jedes Decret soll schriftlich in einem gebrängten bestimmten Stile abgefaßt sein und im Eingange, dem sogen. Betreff (rubrum), die Namen der streitenden Theile und deren Parteirolle, dann die Angabe des Streitobjectes und die Veranlassung des richterlichen Decrets enthalten. Der Inhalt selbst aber (nigram) soll die Interessenten von der Verfügung des Gerichts vollkommen in Kenntniß setzen, Zeit und Ort, wann und wo der Verfügung nachzukommen ist, sowie Zeit und Ort der Decretur und den Namen des decretirenden Richters angeben. Insbesondere sollen bei Definitivdecreten die Verurtheilung oder Losprechung aller Betheiligten klar und bestimmt ausgesprochen und (soweit die Gesetze es verlangen) die Motive oder Entscheidungsgründe (rationes decidendi) beigelegt werden. Die Bekanntmachung der Decrete muß, weil erst mit dem Augenblicke der wirklichen oder doch gesetzlich anzunehmenden Eröffnung derselben die Wirksamkeit der richterlichen Verfügung beginnen kann, in gehöriger Form, es sei mündlich (per publicationem) oder schriftlich (per insinuationem), geschehen. Definitivsentenzen oder eigentliche Urtheile müssen den Parteien mündlich eröffnet oder, wenn eine Partei in dem zur Publication angeetzten Termin nicht erscheint, schriftlich (in vim publicati) zugestellt werden. Bei andern Decreten genügt bloße schriftliche Zustellung oder Insinuation, welche an die Interessenten (oder an deren Anwälte) in der Regel durch den Gerichtsdienner geschieht, so zwar, daß das Decret wo möglich der Partei selbst behändigt (ad manus), oder doch einem erwachsenen Familiengliede oder Nachbar zur Behändigung an den Betheiligten übergeben, oder auch in Gegenwart von Zeugen an dessen Haus (ad aedes) angeheftet wird. In Fällen, wo die Zustellung an die Partei selbst oder an deren Advocaten oder verlässige Hausgenossen geschieht, kann der Gerichtsdienner die geschehene Insinuation auf dem Decrete selbst bescheinigen: in andern minder sichern Fällen muß derselbe über die richtige Ablieferung zu den Acten referiren oder durch ein Recepisse des Ueberlieferers sich ausweisen. Was endlich die Wirkungen der Decrete betrifft, so kommt es im Allgemeinen dabei auf deren Zweck und Inhalt an.

Eine Hauptwirkung der Decisivdecrete, sie mögen die ganze betreffende Streitfache oder nur einen Streitpunkt unmittelbar oder mittelbar entscheiden, besteht darin, daß sie in der Regel nicht mehr, wie die sogen. decreta more interlocutoria, von dem Richter selbst, der sie erlassen hat, sondern nur auf dem Wege der Berufung abgeändert werden können, so daß die durch ordnungsmäßigen Spruch entschiedene Sache, wenn eine Berufung gar nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt wurde, oder vielleicht nicht einmal wirksam interponirt werden konnte, als abgeurtheilt (res iudicata) betrachtet wird und nach dem gerichtlichen Sprachgebrauch sogen. Rechtskraft (auctoritas rei iudicatae) erlangt hat. [Permaneder.]

Decretalen (epistolae decretales), die technische Bezeichnung für die eine Quelle des Kirchenrechts bildenden päpstlichen Constitutionen (s. d. Art. Constitutiones ecclesiasticae), soweit dieselben in den kirchlichen Rechtsammlungen des Mittelalters sich finden. Der Name wird zum erstenmale auf einer römischen Synode des Jahres 496 (c. 2, § 16, Dist. XV) erwähnt. Anfänglich geschah die Verbreitung solcher Erlasse durch die Bischöfe, an welche sie gerichtet waren; seit dem fünften Jahrhundert aber fanden sie auch Aufnahme in verschiedene Canonensammlungen. So enthält schon eine altgallische Canonensammlung (die sog. Quenesnellische) und eine italienische (die sog. Freisinger Sammlung; s. über beide den Art. Canonensammlung II, 1857 f.) neben den Canones der Concilien auch Decretalbriefe der Päpste. Eine eigene Sammlung von Decretalen unternahm Dionysius Erigenus (s. d. Art.) und theilte in ihr die Erlasse der Päpste von Siricius (384—398) bis auf Anastasius II. (496—498) mit. Er selbst aber vereinigte bald darauf diese Decretalensammlung mit seiner Canonensammlung zu einem einzigen Werke. In ähnlicher Weise enthielten auch die spätern Rechtsammlungen neben den Canones zahlreiche Decretalen, führten aber trotz dieses gemischten Stoffes meist den Namen Collectio (codex) canonum. Erst den nach Abfassung des Decretum Gratiani (s. d. Art.) erschienenen Sammlungen geben die Canonisten den speciellen Namen Decretalensammlungen. Zu ihnen gehören: 1. die Compilationes decretalium (s. d. Art.); 2. die drei officiellen Decretalensammlungen, welche den zweiten Theil des Corpus juris canonici bilden, nämlich die Decretales Gregorii IX. (s. d. folg. Artikel), die Decretalen Bonifaz' VIII. (s. d. Art. Liber sextus) und die Clemens' V. (s. d. Art. Clementinen); 3. einige Sammlungen zwischen der Decretalensammlung Gregors IX. und dem Liber sextus (s. die Einleitung zu letzterem Art.); 4. die als Privatsammlung entstandenen und seit Anfang des 16. Jahrhunderts in das Corpus juris canonici aufgenommenen Extravaganten (s. d. Art.) Johannes' XXII. und der folgenden Päpste bis auf Sixtus IV. (1471—1484); 5. der im Anhang des Corpus juris canonici gegebene